

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke
Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1953 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DAA	Überschuß am 31.12.53 Millionen DM
Rostock.....	308,6	299,8	8,8
Schwerin	249,3	242,2	7,1
Neubrandenburg .	217,1	210,8	6,3
Potsdam	382,8	371,8	11,0
Frankfurt (Oder) .	193,1	187,5	5,6
Cottbus.....	233,9	227,1	6,8
Magdeburg	443,4	430,6	12,8
Halle.....	591,9	574,7	17,2
Erfurt	382,8	371,8	11,0
Gera	226,0	219,5	6,5
Suhl	152,8	148,5	4,3
Dresden	614,6	596,8	17,8
Leipzig	419,0	407,0	12,0
Chemnitz	554,8	539,0	15,8
Berlin	1580,5	1560,5	20,0

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen
Wirtschaft
Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1953 werden bestätigt, und zwar:

- a) mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 8185,8 MillionenDM
- b) mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 392,8 MillionenDM
- 6) mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, in Höhe von 5091,7 MillionenDU

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung
Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1953 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	4743,9 MillionenDM
Ausgaben	4743,9 MillionenDM

§ 6

Langfristige Kredite

- (1) Der Plan für langfristige Kredite wird mit 416 Millionen DM bestätigt.
- (2) Von dieser Summe sind unter anderem 60 Millionen DM zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bereitzustellen.

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

(1) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden Steueranteile und Zuweisungen.

(2) Die Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen staatlichen Organen in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind.

(3) Die Kreise erhalten von den Einnahmen der MTS, soweit sie Lieferungen und Leistungen betreffen, 50 Prozent.

(4) Jeder Bezirk erhält von seinem Aufkommen an den Besitz- und Verkehrssteuern mit Ausnahme der nach Abs. 2 verteilten Steuern folgende Anteile:

Bezirk	Einkommensteuer	Handwerkersteuer	Lohnsteuer	Vermögenswertsteuer	Körperschaftssteuer	priv. Wirtschaft	sonstige	Gewerbesteuer	priv. Wirtschaft
Rostode	100	100	100	100	100	100	100	0/0	0/0
Schwerin	100	100	100	100	100	100	100	0/0	0/0
Neubrandenburg	100	100	100	100	100	100	100	100	0/0
Potsdam	100	100	100	100	100	90	100	0/0	0/0
Frankfurt (Oder)	100	100	100	100	100	100	100	0/0	0/0
Cottbus	90	100	80	100	90	80	90	0/0	0/0
Magdeburg	90	90	50	100	40	50	50	0/0	0/0
Halle	100	90	30	70	30	30	30	0/0	0/0
Erfurt	90	100	70	90	50	50	50	0/0	0/0
Gera	100	100	70	70	60	70	70	0/0	0/0
Suhl	90	100	60	70	70	60	60	0/0	0/0
Dresden	90	100	50	60	60	40	40	0/0	0/0
Leipzig	50	80	10	40	10	10	10	0/0	0/0
Chemnitz	80	90	30	50	20	30	30	0/0	0/0
Berlin	80	100	60	60	60	60	60	0/0	0/0

(5) Darüber hinaus erhalten folgende Bezirke zum Ausgleich ihrer Haushalte Zuweisungen:

Rostock	52,2	Millionen DM
Schwerin	49,2	Millionen DM
Neubrandenburg	57,2	Millionen DM
Frankfurt (Oder).....	2,5	Millionen DM

§ 8

Feststellung der Haushaltspläne durch die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen

(1) Die Bezirkstage werden ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes ihre Haushaltspläne einschließlich der zusammengefaßten Haushaltspläne ihrer Kreise und Gemeinden zu beschließen.

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben der Kreise, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Kreise neben den Steuern nach § 7 Abs. 2 vom Bezirk Anteile an den Besitz- und Verkehrssteuern nach § 7 Abs. 4 entsprechend dem Aufkommen in den einzelnen Kreisen.

(3) Die Kreistage werden ermächtigt, den Haushaltsplan des Kreises einschließlich der zusammengefaßten Haushaltspläne ihrer Gemeinden zu beschließen.